

Fragen

für den Monat August 1980 mit den dazu erteilten Antworten

Teil VI *)

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	6
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	15
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	18
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	19
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	23
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	24

*) Teil I Drucksache 8/4464, Teil II Drucksache 8/4470, Teil III Drucksache 8/4474,
Teil IV Drucksache 8/4477, Teil V Drucksache 8/4478

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU) Treffen Pressemeldungen zu, denenzufolge am französischen Nationalfeiertag Staatssekretär van Well mit seinem Dienstwagen die verbotene Durchfahrt zur Bonner Residenz des französischen Botschafters passierte und dabei einen französischen Wachtposten umfahren ließ, und wenn ja, welche Konsequenzen hat die Bundesregierung gegebenenfalls gezogen?
2. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung gegebenenfalls ein derartiges Verhalten, über das z. B. in der „Welt am Sonntag“ vom 20. Juli 1980 berichtet wurde, für einen Staatssekretär im Auswärtigen Amt für vertretbar, und aus welchen Gründen wurde bisher offensichtlich auf öffentliche Erklärungen des Auswärtigen Amts verzichtet?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 1. September

Die von Ihnen zitierten Pressemeldungen treffen nicht zu.

Staatssekretär van Well hatte den Auftrag des Kabinetts, dem französischen Botschafter die Glückwünsche der deutschen Bundesregierung zu überbringen. In dieser Funktion gehörte er zu den vorfahrtsberechtigten Persönlichkeiten, ebenso wie die Botschafter aller hier akkreditierten Länder.

Durch ein Versehen, das von der französischen Botschaft bedauert wurde, war den Wachtposten an der Einfahrt zur Residenz die vom Auswärtigen Amt annoncierte Teilnahme des Staatssekretärs nicht mitgeteilt worden. Die notwendige Klarstellung erfolgte durch den Fahrer des Staatssekretärs.

Weder wurde die Weiterfahrt erzwungen, noch wurde ein Wachtposten umgefahren.

3. Abgeordneter **Dr. Becher** (Pullach) (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß nur die überhöhten Wirtschaftsleistungen des Westens an die Länder des Sowjetblocks diesen in die Lage versetzen, trotz des Versagens seines kollektivistischen und zentralistischen Wirtschaftssystems die militärische Aufrüstung zu finanzieren, die uns in zunehmendem Maß bedroht, und mit welchen Mitteln will die Bundesregierung diese Gefahren abwehren?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 1. September

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre westlichen Partner gewähren keine einseitigen oder überhöhten Wirtschaftsleistungen an die Sowjetunion und deren Verbündete. Der Osthandel der Bundesrepublik Deutschland, d. h. der Handel unserer Unternehmen mit den zuständigen Stellen in den osteuropäischen Staatshandelsländern liegt im ausgewogenen Wirtschaftsinteresse beider Seiten. Eine — sei es auch nur indirekte — Finanzierung der militärischen Aufrüstung ist damit nicht verbunden.

4. Abgeordneter **Dr. Becher** (Pullach) (CDU/CSU) Wie will die Bundesregierung verhindern, daß wir mit Form und Ausmaß des um ein Vielfaches gestiegenen Osthandels die zunehmende Militarisierung der Sowjetwirtschaft finanzieren und damit selbst die notwendige Erhöhung unseres Verteidigungsbeitrags verursachen?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 1. September**

Wie bereits festgestellt, sind die wirtschaftlichen Interessen und Vorteile im Osthandel zwischen beiden Seiten ausgewogen. Eine Finanzierung von Militärausgaben findet nicht statt.

5. Abgeordneter
Dr. Becher
(Pullach)
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung verhindern, daß neue Milliardenkredite an Polen sowie die Errichtung neuer Industriekombinate in der DDR indirekt das ökonomische Gesamtpotential des Sowjetblocks stärken und zusammen mit den Leistungen im Rahmen des langfristigen deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens die Absicht der USA erschweren, der sowjetischen Aggression in Afghanistan durch Einschränkung von Industrie- und Nahrungsmittellieferungen entgegenzutreten?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 1. September**

Die Bundesregierung gewährt weder neue Milliardenkredite an Polen, noch errichtet sie neue Industriekombinate in der DDR. Es handelt sich vielmehr um private Bankkredite bzw. Anlagenexport im zivilen Bereich, die auf kommerzieller Basis erfolgen und für die die andere Seite entsprechende wirtschaftliche Gegenleistungen erbringen muß.

Die Umstrukturierung polnischer Verbindlichkeiten bei privaten deutschen Banken steht ebenso wie entsprechende Maßnahmen amerikanischer, britischer und französischer Banken nicht im Gegensatz zu der Absicht der USA und anderer westlicher Länder, der sowjetischen Invasion in Afghanistan entgegenzutreten.

6. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, breiter als in den letzten Jahren die besondere Bedeutung des Deutschlandvertrags für das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen und die Wiedervereinigung Deutschlands mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit — nicht nur im Bulletin — für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und das Ausland in den Vordergrund zu stellen und dabei auf den deutsch-alliierten Briefwechsel im Mai 1980, ebenso wie auf den diesbezüglichen Teil des Kommuniqués der Ministertagung des Nordatlantikrats in Ankara, zu verweisen?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 28. August**

Die Bedeutung des Deutschlandvertrags steht für die Bundesregierung außer jedem Zweifel. Die Bundesregierung legt ihre Position in dieser zentralen Frage immer wieder mit Nachdruck dar.

Die Bedeutung des Deutschlandvertrages für die deutsche Frage hat ihre besondere Würdigung in dem von Ihnen zitierten Briefwechsel des Bundesministers des Auswärtigen mit den Außenministern der Drei Mächte am 5. Mai 1980 aus Anlaß des 25. Jahrestags des Inkrafttretens des Deutschlandvertrags gefunden. Dieser Briefwechsel, der auf Initiative des Bundesministers des Auswärtigen zustande gekommen ist, hat über die Veröffentlichung im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung hinaus in der Presse ein dem Jahrestag angemessenes Echo gefunden. Dieser Briefwechsel ist in den beteiligten Hauptstädten ebenfalls veröffentlicht worden.

Das von Ihnen erwähnte Kommuniqué der Ministerratstagung des Nordatlantikrates in Ankara, dessen Deutschland- und Berlinpassage auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht, ist in allen Mitgliedsstaaten der NATO veröffentlicht worden. Dieses Kommuniqué hat in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie im internationalen Bereich ein vielbeachtetes, der Bedeutung des Ereignisses entsprechendes Echo gefunden.

Im übrigen weise ich auf die Antwort hin, die die Bundesregierung am 10. Juli 1980 auf die Kleine Anfrage zur Würdigung des 25. Jahrestags des Deutschlandvertrags gegeben hat (Drucksache 8/4398).

7. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Teilt der Bundeskanzler weiterhin die Meinung, daß „eine anhaltend schwere Spannung in anderen Teilen der Welt (wie die Besetzung Afghanistans) nicht ohne Einfluß auf die Zusammenarbeit zwischen Westen und Osten auch in Europa bleiben kann“ (Schreiben an Generalsekretär Breschnew vom 31. Januar 1980)?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 1. September

Der Bundeskanzler hat die von Ihnen angeführte Meinung stets vertreten, vergleiche zum Beispiel die gemeinsame deutsch-französische Erklärung vom 5. Februar 1980 (Bulletin Nr. 15 vom 8. Februar 1980). Der Bundeskanzler vertritt diese Auffassung auch weiterhin.

8. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Teilt der Bundeskanzler, der in der „Bergedorfer Zeitung“ die KSZE-Schlußakte als „Berufungsgrundlage für humanitäre Anliegen zwischen Ost und West“ (Nachrichtenspiegel I des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 2. August 1980) gewürdigt hat, die Auffassung, daß man sich auf noch eindeutigere Rechtsverpflichtungen zur Verwirklichung der Menschenrechte, z. B. den Politischen Menschenrechtspakt der UN, berufen und deren Erfüllung auf Grund des Internationalen Vertragsrechts auch zweiseitig von den Vertragspartnern mit vollem wirtschaftlichen und politischen Gewicht der Bundesrepublik Deutschland, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel, einfordern kann?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 1. September

Bei ihren Bemühungen um menschliche Erleichterungen und um die Lösung humanitärer Einzelfälle beruft sich die Bundesregierung auf alle politischen und rechtlichen Dokumente, die die angestrebte Lösung jeweils am wirksamsten fördern können.

9. Abgeordneter
Dr. Langguth
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die wegen des Verdachts des versuchten Mords in Berlin (West) inhaftierten beiden Angehörigen der Ost-Berliner irakischen Botschaft trotz des schwerwiegenden Tatverdachts ausgeliefert werden sollten, und welche Gründe sind für diesen Wunsch der Bundesregierung maßgeblich?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 17. September

Ihre Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister wie folgt:

Wichtige außenpolitische und sicherheitspolitische Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, daß in dem von Ihnen angesprochenen Fall von der Möglichkeit des § 154 b der Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht worden ist.

10. Abgeordneter
Stutzer
(CDU/CSU) Welche ehemaligen deutschen Soldaten sind noch in befreundeten westlichen Staaten wegen Kriegsverbrechen inhaftiert, und wird sich der Bundeskanzler künftig bei Gesprächen mit den Regierungschefs dieser Länder dafür einsetzen, daß aus humanitären Gründen 35 Jahre nach Kriegsende möglichst unverzüglich eine Freilassung erfolgt?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 29. August

Als ehemaliger deutscher Soldat befindet sich noch der österreichische Staatsangehörige Walter Reder in italienischer Haft. Er wird von Österreich konsularisch betreut. Ungeachtet dieser Sachlage hat die Bundesregierung aus humanitären Gründen gegenüber der italienischen Regierung wiederholt die noch andauernde Inhaftierung von Herrn Reder inoffiziell zur Sprache gebracht und darauf hingewiesen, daß die deutsche Öffentlichkeit, wie aus zahlreichen Briefen an deutsche Stellen immer wieder hervorgehe, an dem Schicksal dieses Kriegsverurteilten Anteil nimmt.

Wie zu erfahren war, hat das italienische Bezirks-Militärgericht in Bari mit Beschluß vom 15. Juli 1980 die bedingte Freilassung Reders verfügt, jedoch entschieden, daß Reder für höchstens weitere fünf Jahre als Internierter im Militärgefängnis Gaeta verbleiben müsse.

Im Zusammenhang mit den Kriegseignissen befinden sich noch zwei deutsche Staatsangehörige in den Niederlanden in Haft. Es handelt sich um die in Breda Inhaftierten Ferdinand Aus der Fünten und Franz Fischer. Alle Bundespräsidenten, alle Bundeskanzler und alle Bundesminister des Auswärtigen haben sich für ihre Freilassung eingesetzt. Die Bundesregierung wird sich auch weiter in diesem Sinne bemühen.

11. Abgeordneter
Dr. Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, den Hilfsorganisationen, die sich um die Linderung des Flüchtlingselends in Somalia bemühen, aus den Beständen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes ausgesonderte, noch brauchbare Decken kostenlos oder gegen einen geringen Preis zu überlassen und im Fall des Verkaufs zu welchem Preis?

Antwort des Staatsministers Dr. von Dohnanyi
vom 15. September

Die Bundesregierung arbeitet bei der Durchführung ihrer Humanitären Hilfe im Ausland eng mit den grossen privaten deutschen Wohlfahrts-trägern wie DRK, Diakonisches Werk und Caritasverband zusammen. Im Rahmen des § 64 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung ist es möglich, diesen z. B. aus Überschußbeständen der Bundeswehr Hilfsgüter wie Wolldecken o. ä. von geringem Wert oder bei Vorliegen eines besonderen Bundesinteresses gegen Erstattung des Restwertes zur Verfügung zu stellen.

Zur Zeit verfügt die Bundeswehr über 5 000 derartige Decken mit einem Abgabewert von insgesamt 25 000 DM.

Das für die Humanitäre Hilfe im Ausland federführende Auswärtige Amt ist gerne bereit, Anträge von Hilfsorganisationen auf Abgabe von Überschußbeständen im Rahmen der Flüchtlingshilfe zu prüfen und den Bundesverteidigungsminister gegebenenfalls um Weitergabe von Decken zu ersuchen.

Bei Gegenständen im Wert von insgesamt über 20 000 DM wäre jedoch zusätzlich das Einverständnis des Bundesfinanzministers einzuholen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

12. Abgeordneter **Horstmeier** (CDU/CSU) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Schutzräumen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. September

Nach Kenntnis der Bundesregierung existieren in der Bundesrepublik Deutschland Schutzräume für ca. 1 960 000 Personen. Diese Schutzräume sind vom Bund finanziell gefördert worden. Dabei sind diejenigen Hausschutzräume nicht berücksichtigt, die lediglich durch Inanspruchnahme der steuerlichen erhöhten Abschreibungsmöglichkeit geschaffen worden sind. Über weitere Schutzmöglichkeiten auf Grund der vorhandenen Bausubstanz, z. B. in ausgebauten Kellern, unterirdischen Lagerräumen und noch aus dem zweiten Weltkrieg erhaltenen Schutzräumen, liegen keine Zahlenangaben vor. Die in standgesetzten Schutzbauten aus dem zweiten Weltkrieg sind allerdings zum großen Teil nur für einen kurzzeitigen Aufenthalt geeignet.

13. Abgeordneter **Horstmeier** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei privaten Bauherren wie auch bei den Kommunen aus finanziellen Gründen zum Teil wenig Neigung besteht, für zivilen Schutzraum zu sorgen, und wenn ja, welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um die Schutzraumvorsorge zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. September

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei privaten Bauherren zum Teil wenig Neigung besteht, für zivilen Schutzraum zu sorgen. Bei Kommunen ist hingegen in der letzten Zeit eine größere Aufgeschlossenheit für den Schutzraumbau zu beobachten.

Die Zurückhaltung privater Bauherren hängt nicht nur mit finanziellen Gesichtspunkten, also damit zusammen, daß die Bundeshilfen nicht höher sind. Die meisten Mitbürger halten bisher eine Zivilschutzvorsorge nicht für so wichtig, daß sie bei der Errichtung von Gebäuden Schutzräume mit einplanen. Hier kann nur eine nüchterne und sachliche Aufklärung einsetzen mit dem Ziel, den Informationsstand der Bevölkerung über Waffenwirkungen und mögliche Schutzmaßnahmen zu verbessern. Dazu werden wesentliche Anstrengungen unternommen und zwar durch

- die Broschüre meines Hauses „Zivilschutz heute“,
- umfangreiches Informationsmaterial des Bundesverbandes für den Selbstschutz (u. a. die Schutzbaufibel),
- umfassendes Ausbildungsprogramm vom Selbstschutzgrundlehrgang über Fachlehrgänge (z. B. Strahlenschutz) bis zum kompletten Ausbildungsangebot für den Betriebs- und Behördenselbstschutz,
- Ausstellungen und Informationsseminare.

Was den öffentlichen Schutzraumbau der Kommunen angeht, ist die Bundesregierung bemüht, ausreichende Haushaltsmittel zur Förderung solcher Vorhaben bereitzustellen. Gefördert werden insbesondere sogenannte Mehrzweckbauten, bei denen die Zivilschutzmaßnahmen in Verbindung mit Verkehrsanlagen (Tiefgaragen, U-Bahnhaltestellen) durchgeführt werden.

14. Abgeordneter **Dr. Klein** (Göttingen) (CDU/CSU) Wie groß ist die Zahl der aus Argentinien in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren seit 1975 eingetroffenen politischen Flüchtlinge, und in welchem Umfang wird diesen Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl gewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 3. September**

Seit Beginn der humanitären Aufnahmeaktion für Flüchtlinge aus Argentinien sind bis heute 67 Personen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen diese Personen die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention). Dementsprechend erhalten sie auch einen Reiseausweis nach Artikel 28 der Genfer Konvention.

15. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen) (CDU/CSU)** Trifft es zu, daß die Zahl der politischen Flüchtlinge aus Argentinien bisher erheblich hinter der einstmals zugesagten Aufnahmequote von 5000 zurückbleibt, und wenn ja, welches sind die dafür maßgeblichen Gründe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 3. September**

Die Bundesländer haben zu keiner Zeit eine Aufnahmequote von 5000 Plätzen für politische Flüchtlinge aus Argentinien zugesagt. Auf Bitten der Bundesregierung haben sich die Bundesländer im Jahr 1978 bereit erklärt, im Rahmen der noch nicht ausgeschöpften Chile-Quote rund 400 Personen aus Argentinien aufzunehmen.

Es liegt nicht an der Bundesregierung oder an sonstigen deutschen Stellen, daß bisher erst 67 Personen in der Bundesrepublik Deutschland eingetroffen sind. Eine Reihe von Aufnahmebewerbern hat von der Aufnahmezusage der Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht und ist in Drittstaaten ausgereist oder wurde in Argentinien in die endgültige und nicht nur „überwachte“ Freiheit entlassen.

Die Bundesregierung hofft, daß den Personen, für die die Bundesrepublik Deutschland ihre Aufnahmebereitschaft erklärt hat, für deren Ausreise aber noch Entscheidungen der argentinischen Regierung erforderlich sind, die endgültige Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird.

16. Abgeordneter **Berger (Lahnstein) (CDU/CSU)** Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um sicherzustellen, daß, nachdem das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getreten ist, Soldaten und Beamte noch im Haushaltsjahr 1980 in das neugeschaffene Spitzenamt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 3. September**

Die Regelung über das neue Spitzenamt in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage nach dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) ist am 1. September 1980 in Kraft getreten. Die Übertragung des neuen Spitzenamts im Einzelfall setzt das Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle voraus (§ 49 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung). Es obliegt jetzt den jeweiligen Haushalten insbesondere beim Bund, bei der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie bei den Ländern und Gemeinden, den besoldungsrechtlichen Rahmen bis zu 30 v. H. der Stellen für Amtsinspektoren usw. sowie Hauptfeldwebel u. a. durch sachgerechte Bewertung haushaltsmäßig auszufüllen.

Anders als in früheren Fällen hat der Deutsche Bundestag den Bundesfinanzminister nicht ermächtigt, in Ausführung des Besoldungsstrukturgesetzes 1980 Planstellen im laufenden Haushalt zu heben. Eine Entscheidung der Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang noch nicht getroffen worden.

17. Abgeordneter
Dr. Wittmann
(München)
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Informationen, daß sowjetische Lastwagenfahrer im Auftrag des sowjetischen Geheimdienstes deutsche Autobahnen erkunden, und daß diese Personen im Hauptberuf Panzerkommandanten und Offiziere der Roten Armee sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 8. September

Der Sachverhalt ist für eine öffentliche Erörterung nicht geeignet. Ich bitte sie daher um Verständnis, daß ich Ihnen in der Sache keine Auskunft erteilen kann.

18. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die für den Katastrophenschutz vorgesehenen Fahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes Rastatt stark überaltert sind, und wann ist der Austausch gegen neue Fahrzeuge vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 3. September

In Rastatt sind im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes ein Sanitätszug und ein Verbandplattzug aufgestellt worden, deren Träger das Deutsche Rote Kreuz ist. Diese Einheiten verfügen über insgesamt vier Großraum-Krankenkraftwagen, die vom Bund gestellt wurden. Für zwei Fahrzeuge hat das Land Baden-Württemberg Aussonderungsvorgutachten vorgelegt, mit der Bitte, die Ersatzbeschaffung einzuleiten.

In Absprache mit den Sanitätsorganisationen ist der Sanitätsdienst umgegliedert worden mit der Folge, daß die Großraum-Krankenkraftwagen künftig durch Krankentransportwagen mit vier Tragen ersetzt werden. Dies geschieht auch im vorliegenden Fall.

Für die Modernisierung des Kraftfahrzeugbestands des erweiterten Katastrophenschutzes hat der Bund im Rahmen eines Finanzsonderprogramms erheblich zusätzliche Mittel bereitgestellt mit dem Ziel, die Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen nachhaltig zu verbessern.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß im Rahmen eines Konsolidierungsprogramms bis 1990 mit einem Finanzaufwand von insgesamt 1 150 Millionen DM alle zur Zeit aufgestellten Einheiten vollständig mit den in den Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeugen ausgestattet werden.

Im Jahr 1979 wurden insgesamt 1347 Fahrzeuge, davon 455 Sanitätsfahrzeuge beschafft. Für das Jahr 1980 ist die Beschaffung von insgesamt 1410 Fahrzeugen vorgesehen, von denen 325 auf den Sanitätsdienst entfallen. Dem Land Baden-Württemberg sollen im Beschaffungszeitraum 1980/81 45 Fahrzeuge für den Sanitätsdienst zugewiesen werden.

Nach § 5 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes werden die Fahrzeuge den Ländern zur Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte zugewiesen. Die Länder legen unter Prioritätsgesichtspunkten den Verteilerschlüssel in eigener Zuständigkeit fest.

19. Abgeordneter
Schröder
(Lüneburg)
(CDU/CSU)
- Welche Deichbaumaßnahmen an der Elbe zwischen Lauenburg und Schnackenburg sollen nach Vorstellung der Bundesregierung in der gemeinsamen Grenzkommission mit der DDR vereinbart werden?
20. Abgeordneter
Schröder
(Lüneburg)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß als Bestandteil einer Einigung über einheitliche Deichhöhen auf beiden Ufern der Elbe umfangreiche Änderungsmaßnahmen an bestehenden Deichen auf bundesdeutscher Seite durchgeführt werden müssen, und wenn ja, wer trägt die entsprechenden Kosten?

21. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU) Sollen die Deichkronen auf beiden Uferseiten der Elbe auf jeweils fünf Meter verbreitert werden, und wenn ja, aus welchen Gründen?
22. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU) Soll das Deichvorland auf beiden Elbseiten auf eine Breite bis zu 200 Meter geglättet werden, und wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Vogelwelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 3. September

Bei den Gesprächen, die in der Grenzkommision über Fragen des Hochwasserschutzes an der Elbe zwischen Lauenburg und Schnackenburg geführt werden, geht es darum, gemeinsame technische Grundlagen für den Hochwasserschutz zu erarbeiten, da Maßnahmen an den Deichen und im Deichvorland der einen Seite zu Auswirkungen am Ufer der anderen Seite führen können. Als erster Schritt ist in der Grenzkommision bereits die Karte des Hochwasserprofils der Elbe erstellt worden. Kürzlich wurde der Austausch der notwendigen gewässerkundlichen Daten vereinbart. Darauf aufbauend sollen das Bemessungshochwasser ermittelt sowie die Hochwasserscheitellinien und die notwendigen Deichhöhen unter den gegenwärtigen Abflußverhältnissen errechnet werden.

Auf der Grundlage der mir vom Land Niedersachsen, das für den Deichbau an der Elbe zuständig ist, übermittelten Informationen beantworte ich Ihre einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 19

Grundlage für die Deichbaumaßnahmen an der Elbe zwischen Lauenburg und Schnackenburg ist der vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im März 1979 aufgestellte „Generalplan für den Ausbau der Elbe-Deiche zwischen Schnackenburg und der Staustufe Geesthacht“.

Inwieweit auf Grund der gemeinsam mit der DDR zu gewinnenden Erkenntnisse in Einzelfällen noch Verbesserungen dieses Konzepts notwendig bzw. zweckmäßig sein werden, kann z. Z. nicht übersehen werden.

Zu Frage 20

Nein.

Zu Frage 21

Die Wahl der Breite der Deichkronen bleibt jeder Seite überlassen. Nach dem Generalplan erhalten die Deiche am linksseitigen Ufer aus Gründen eines besseren Schutzes gegen Hochwasser im allgemeinen eine Kronenbreite von 5 Metern.

Zu Frage 22

Der Generalplan geht auch von einer stellenweise Vorlandregulierung zur Verbesserung der Hochwasserabführung und insbesondere des Eisganges aus. Z. Z. laufen entsprechende Untersuchungen für den Raum Jasebeck. Inwieweit darüber hinaus auf Grund der zu gewinnenden Erkenntnisse weitere Maßnahmen in Deichvorland zweckmäßig und notwendig sein werden, bleibt abzuwarten. Eine generelle Vorlandregulierung in der genannten Breite ist aber in jedem Fall auszuschließen.

23. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD) Welche Prognosen liegen der Bundesregierung über die Verdunstungsverluste der Mosel durch das Kernkraftwerk Cattenom vor, und welche konkreten Antworten über den Ausgleich dieser Verluste hat sie von französischer Seite erhalten?

24. Abgeordneter
Hoffmann
(Saarbrücken)
(SPD) Welche Prognosen liegen der Bundesregierung über die Salzbelastung der Mosel und deren Steigerung durch das künftige Kernkraftwerk Cattenom vor, und welche Schlüsse zieht sie daraus?
25. Abgeordneter
Hoffmann
(Saarbrücken)
(SPD) Welche Daten sind der Bundesregierung bezüglich der Sauerstoffbilanz der Mosel — insbesondere nach dem vorgesehenen Anfahren des Kernkraftwerks Cattenom — bekannt, und welche konkreten Antworten hat sie von der französischen Seite zur Behebung der erwarteten Schwierigkeiten erhalten?
26. Abgeordneter
Hoffmann
(Saarbrücken)
(SPD) Welche gutachterlichen Äußerungen sind der Bundesregierung bekannt, die wesentliche Teile des Wärmelastplans Mosel als fehlerhaft und zu optimistisch kritisieren, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 9. September

Zu dem gesamten Fragenkomplex ist vorab zu sagen, daß die Beratungen über den Entwurf eines Internationalen Wärmelastplans Mosel und über zu erwartende Auswirkungen des französischen Kernkraftwerks Cattenom auf die Mosel in den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung noch im Gange sind. Insbesondere hat die im November 1979 bekanntgewordene französische Absicht, die Kapazität des Kernkraftwerks Cattenom von 4400 Megawatt auf 5200 Megawatt zu erweitern, dazu geführt, daß eine Neuberechnung des Wärmelastplans erforderlich ist. Auf einen Teil Ihrer Fragen ist daher eine endgültige Antwort noch nicht möglich.

Die deutsche Delegation in den internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung hat in den Beratungen ihre Sorge über die beabsichtigte Kapazitätserweiterung des Kernkraftwerkes Cattenom und dessen beschleunigt vorgesehenen Ausbau zum Ausdruck gebracht.

Von der französischen Delegation wurde die rechtzeitige und gründliche Prüfung und Klärung aller von deutscher Seite aufgeworfenen Fragen und eine vorbehaltlose Unterrichtung über Bau und Betrieb des Kraftwerks und der im Zusammenhang damit zu erstellenden Anlagen, des Speicherbeckens für die Bereitstellung des Zuschußwassers im Mosel-Oberlauf und des Kühlteichs für zusätzliche Rückkühlung des Kühlwassers beim KKW-Cattenom, zugesichert.

Anläßlich der deutsch-französischen Gipfelgespräche im Juli dieses Jahres sind die beiden Regierungen übereingekommen, daß Probleme grenzüberschreitender Umweltbelastung in Kürze erneut auf Fachministerebene beraten werden. Der Bundesinnenminister wird dabei selbstverständlich auch das französische Kernkraftwerkprojekt Cattenom und die damit zusammenhängenden Fragen gegenüber den französischen Kollegen zur Sprache bringen.

Ich erwarte, daß die enge Kooperation der drei Moselanliegerstaaten Frankreich, Luxemburg und Bundesrepublik Deutschland in dem gemeinsamen Grenzraum eine Lösung finden läßt, die allen Beteiligten gerecht wird. In den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung sind in den Beratungen der letzten Jahre — insbesondere auch Dank der Initiativen und intensiven Arbeit der deutschen Delegation — wichtige Fortschritte erzielt worden.

Zu Ihren Fragen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Frage 23

Nach Erfahrungswerten ist im Entwurf des Wärmelastplans Mosel ein mittlerer Verdunstungsverlust bei Kernkraftwerken mit Naßkühltürmen

von 0,67 Kubikmeter je Sekunde (m^3/s) je 1 000 Megawatt erzeugte Kraftwerksleistung zugrundegelegt. Dies ergibt für das Kernkraftwerk Cattenom beim Bau von 2 Blöcken je 1 300 MWe einen Gesamtverdunstungsverlust von $1,74 \text{ m}^3/\text{s}$, bei 4 Blöcken wären es $3,48 \text{ m}^3/\text{s}$.

Von französischer Seite ist ein voller Ausgleich der Verdunstungsverluste ab einer Wasserführung der Mosel bei Cattenom von weniger als 26 Kubikmeter je Sekunde zugesichert. Die Zuschußwassermengen sollen durch den Bau eines Speicherbeckens im oberen Einzugsgebiet der Mosel, am Meurthe-Nebenfluß „la Plaine“, bereitgestellt werden. Bei einem Speichervolumen von 50 Millionen m^3 sollen 35 Millionen m^3 für den Ersatz der Verdunstungsverluste zur Verfügung stehen. Von seiten der französischen Regierung ist auf Anfrage der deutschen Delegation in der Mosel/Saar-Kommission bestätigt worden, daß das Speicherbecken noch vor Inbetriebnahme des 1. Blocks des KKW-Cattenom fertiggestellt sein soll.

Zusätzlich, allerdings geringe Verdunstungsverluste von weniger als $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$ werden durch den unmittelbar bei dem KKW-Cattenom vorgesehenen Kühlteich verursacht.

Insgesamt kann – vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch die Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung – davon ausgegangen werden, daß in Niedrigwasserzeiten der Ausgleich der Verdunstungsverluste durch das geplante Speicherbecken im Moseloberlauf sicherzustellen sein wird.

Zu Frage 24

Die Salzbelastung der Mosel stammt fast ausschließlich aus Frankreich; die Mittel kommen aus den französischen Einzugsgebieten der Mosel ca. 34 Kilogramm Chlorid je Sekunde (kg/s), aus dem der französischen Saar weitere ca 6 kg/s Chlorid.

Die zusätzliche Chloridbelastung aus der Kühlwasseraufbereitung des Kernkraftwerks Cattenom ist dagegen mit $0,8 \text{ kg/s}$ verhältnismäßig gering.

Daneben tritt allerdings bei Wasserführungen größer als $26 \text{ m}^3/\text{s}$ durch die dann nicht auszugleichenden Verdunstungsverluste – ohne daß die Chloridfracht ansteigt – eine zusätzliche Aufkonzentrierung der Chloridbelastung der Mosel ein; z. B. beträgt bei $30 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasserführung die Aufkonzentrierung ca. 13 Prozent.

Nachdem in den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung der Stand der Sanierung im Hinblick auf die organische Belastung ermittelt und die weiteren Zielvorstellungen zur Sanierung entwickelt wurden (siehe zu Frage 25) und auch die Quellen und Höhen der Chloridbelastung schon festgestellt worden sind, stehen die Kommissionen jetzt vor der Aufgabe, auch Zielvorstellungen zur Verringerung der Chloridbelastung zu entwickeln. Da die Belastung der Mosel häufig erheblich über dem angestrebten Grenzwert von 200 mg/l liegt, der bereits 1972 von der Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung verabschiedet wurde, ist insbesondere auf französischer Seite zu prüfen, durch welche Maßnahmen die notwendige Verringerung der Chloridbelastung erreicht werden kann.

Zu Frage 25

Der Bundesregierung liegen langjährige Meßreihen über den Sauerstoffhaushalt und sonstige Güteparameter der Mosel vor, die im wesentlichen im Rahmen der systematischen Analysenarbeit der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung ermittelt wurden.

Danach läßt sich die durch Staustufen zur Schifffahrtsstraße ausgebaute Mosel bei kleinen Abflüssen mit einem äußerst nährstoffreichen, stehenden Gewässer vergleichen, das bei hoher Plankton- und Algendichte einen sehr labilen Sauerstoffhaushalt mit ausgeprägten Tag-Nachtschwankungen aufweist. Ursache sind insbesondere die Abwasserbelastungen, vor allem die Ammoniumeinleitungen der Industrie. Durch eine zusätzliche, kraftwerksbedingte Temperaturerhöhung des Mosel-

wassers würde der Abbau von organischen Substanzen sowie die Nitrifikation des Ammoniums zu Lasten des Sauerstoffhaushalts noch verstärkt, wenn nicht durch maßgebliche Verringerung der Abwasserbelastung eine sehr viel bessere Ausgangssituation geschaffen würde.

Im Hinblick auf die Verringerung der Abwasserbelastung zeichnen sich nach der von den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar erarbeiteten Emissionsübersicht über die organische Belastung, die Stand und künftige Ziele der Sanierung darstellen, positive Entwicklungen insbesondere auch in den französischen Einzugsgebieten von Mosel und Saar ab, wo die Belastung heute noch sehr viel höher als in den luxemburgischen und deutschen Einzugsgebieten ist. Die organische Belastung aus Frankreich soll schon bis 1981 wesentlich reduziert sein und bis 1986 um 83 v. H. gegenüber der Belastung von 1977 verringert werden. Entsprechend weitgehende Maßnahmen sind nach Darstellung der französischen Delegation auch für die Verringerung der Ammoniumbelastung eingeplant.

Die Hauptursachen für die kritische Situation des Sauerstoffhaushalts der Mosel werden mit der Verringerung der Abwasserlast beseitigt sein, wenn die von französischer Seite angekündigten Maßnahmen wie angekündigt durchgeführt werden und wenn auch die im Saarland noch beträchtliche Restbelastung an organischen Schadstoffen und Ammonium aus Kommunen und Industrie in angemessener Zeit maßgeblich verringert sein wird.

Abschließend ist festzustellen, daß die Erwärmung der Mosel, wenn sie in vertretbaren Grenzen gehalten wird — und hierfür wird sich die Bundesregierung mit allem Nachdruck einsetzen —, für den Sauerstoffhaushalt sehr viel weniger kritisch ist als die bis heute noch hohe Abwasserbelastung, deren maßgebliche Verringerung bereits gemeinsames Ziel aller Anliegerstaaten ist. Eine genauere Prognose der zu erwartenden Sauerstoffverhältnisse nach Inbetriebnahme von zwei Blöcken des KKW-Cattenom ist deshalb heute noch nicht möglich. Darin, daß — gegenüber heute — eine wesentliche Verbesserung der Gütesituation der Mosel erreicht werden muß, stimmen alle Beteiligten überein.

Zu Frage 26

Zum Entwurf des „Wärmelastplan Mosel“ liegen verschiedene gutachterliche Stellungnahmen, u. a. des Umweltbundesamts und der Bundesanstalt für Gewässerkunde vor. Diese Stellungnahmen sind bereits in die laufenden Beratungen in den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung eingegangen und werden auch bei der abschließenden Bearbeitung des Wärmelastplans berücksichtigt.

27. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Berufsförderung bei Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS) „alter Art“ in der bisher praktizierten Form beizubehalten, und wenn nein, in welcher Form soll die Berufsförderung durchgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 15. September

Solange Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem 1. Juli 1976 ernannt worden sind, nicht zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt worden sind, gelten für sie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) die §§ 6, 8 bis 20 a, 25 und 27 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung. Der Anspruch auf Berufsförderung richtet sich somit nach den §§ 10 ff. dieses Gesetzes. Er wird in der gleichen Form wie in den vergangenen Jahren verwirklicht. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

28. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß bei Beamten des BGS bei der Abschlußprüfung der Grundausbildung nach einem Jahr die Note „mangelhaft“ in Staatsbürgerkunde durch eine gute Note im Sport ausgeglichen werden kann, und wenn ja, wie vereinbart sich dies mit der Stellung der BGS Beamten als Polizeikräfte des Bundes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 15. September

Prüfungsfächer bei der Abschlußprüfung der Grundausbildung sind nach § 22 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz (APO-BGS) vom 7. Mai 1977 (GMBI. S. 259)

Einsatzrecht (Polizei- und Ordnungsrecht, Strafrecht/Strafprozeßrecht),
Polizeiverwendung (Polizeidienstkunde, Polizeiverwendung, Waffenausbildung, Schießausbildung, Formalausbildung),
politische Bildung,
Sport.

In § 33 Abs. 3 der APO-BGS ist festgelegt, wann eine Prüfung nicht bestanden ist. Die Note mangelhaft in den Fächern „Polizeiverwendung“ und „Einsatzrecht“ ist nicht ausgleichbar, weil diese Fächer einen herausgehobenen Stellenwert in der Ausbildung und späteren Verwendung des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz besitzen.

Eine mangelhafte Leistung in den Fächern „politische Bildung“ oder „Sport“ kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden, im Fach „politische Bildung“ also durch eine mindestens befriedigende Leistung in den Fächern „Polizeiverwendung“, „Einsatzrecht“ oder „Sport“.

Die Möglichkeit, mangelhafte Kenntnisse in einem Prüfungsfach durch befriedigende Leistungen in einem anderen Prüfungsfach ausgleichen zu können, entsprach dem Bestreben, Leistungsstärken gegenüber Leistungsschwächen besonders in Prüfungen individuell zu berücksichtigen.

Die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen sind von der Absicht geleitet, den Polizeivollzugsbeamten in den Ausbildungsbereichen Einsatzrecht, Polizeiverwendung und politische Bildung zu einem politisch mündigen und im Rahmen der Verfassung und der geltenden Gesetze verantwortlich handelnden Staatsbürger zu erziehen.

Um den besonderen Stellenwert der politischen Bildung bei der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten zu unterstreichen, werde ich bei der beabsichtigten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dafür Sorge tragen, daß eine mangelhafte Leistung im Fach politische Bildung künftig nicht mehr durch eine entsprechende Note in Sport ausgeglichen werden kann.

Damit werden die seit dem Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemachten Erfahrungen berücksichtigt.

29. Abgeordneter **Dr. Wendig** (FDP) Unterfällt die Zuleitung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten durch Wirtschaftsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland an ihre im Ausland tätigen rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen oder Filialen als „Übermittlung“ den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zur Klarstellung dieser Frage zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 16. September**

Ihre Frage beantworte ich — im Einvernehmen mit dem Bundesjustizminister — wie folgt:

Die Rechtsfrage, ob die rechtlich unselbständige, im Ausland tätige Zweigstelle eines deutschen Unternehmens datenschutzrechtlich als Dritter oder als Teil der im Inland niedergelassenen speichernden Stelle zu beurteilen ist, ist streitig. Die Antwort hängt vom Umfang des Geltungsbereichs des Bundesdatenschutzgesetzes ab. Dieser ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Normadressat des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und damit speichernde Stelle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 kann mithin nur eine im Inland gelegene — und personenbezogene datenverarbeitende — natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung des privaten Rechts sein. Ein im Ausland gelegener unselbständiger Teil eines dieser Normadressaten, dessen Verarbeitung personenbezogener Daten im übrigen dem jeweils ausländischen Datenschutzrecht unterliegt und der Kontrolle der für das inländische Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde entzogen ist, kann somit nach deutschem Datenschutzrecht nur als Dritter behandelt werden. Das hat zur Folge, daß das Verbringen von personenbezogenen Daten an deutsche Zweigstellen als „Übermittlung“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu beurteilen und nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zulässig ist. Einer weiteren Klarstellung dieser Rechtsfolge durch die Bundesregierung bedarf es meines Erachtens nicht, sie kann gegebenenfalls der Rechtsprechung überlassen bleiben.

30. Abgeordneter
Dr. Wendig
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß die Einwilligung in die Datenverarbeitung nach § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung darstellt mit der weiteren Folge, daß auf sie auch nicht das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet, wenn die Einwilligung in die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ aufgeführt wird, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zur Klarstellung dieser Frage zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 16. September**

Ihre Frage beantworte ich — im Einvernehmen mit dem Bundesjustizminister — wie folgt:

Kern dieses Teils Ihrer Frage ist das Rechtsproblem, ob auf die Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung seiner Daten das AGB-Gesetz Anwendung finden kann, wenn die Einwilligung in allgemeine Geschäftsbedingungen aufgenommen wird. Diese Frage kann bejaht werden, wenn man davon ausgeht, daß allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes auch solche — vorformulierte — Einwilligungserklärungen sein können, die die Formvorschriften des § 3 BDSG erfüllen, also vom Betroffenen unterzeichnet und — falls in eine Vertragsurkunde aufgenommen — Gegenstand eines besonderen schriftlichen Hinweises sind; solche vorformulierte Einwilligungsklauseln sind z. B. für Kredit- und Versicherungsverträge von den obersten Aufsichtsbehörden der Länder unter Beteiligung der Bundesregierung mit zuständigen Wirtschaftsverbänden erarbeitet worden. Es kommt dabei m. E. nicht darauf an, ob diese Einwilligungserklärung rechtstheoretisch als rechtsgeschäftliche Willenserklärung anzusehen ist, maßgeblich ist vielmehr, ob sie im Einzelfall mit dem Vertrag in Zusammenhang steht. Ist dies zu bejahen, so kann eine Anwendung beispielsweise der §§ 3 und 9 ABG-Gesetz in Fällen dieser Art im Interesse des Betroffenen durchaus sinnvoll sein, während Formvorschriften, z. B. § 2 AGB-Gesetz durch die spezielle Regelung des § 3 Satz 2 BDSG verdrängt werden. Auch hierzu kann eine weitere Klarstellung der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

31. Abgeordneter
Alber
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Bedingungen, an die das Gesetz eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer knüpft, unsoziale und unbeabsichtigte Härten zur Folge haben für den Fall, daß der Käufer einer Eigentumswohnung selbst eine Mietwohnung bewohnt und auch weiterhin bewohnen will, aber auf Grund der Grunderwerbsteuerregelung praktisch gezwungen ist, den bisherigen Mieter seiner neuen Wohnung zu kündigen, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, für solche Fälle eine Änderung der starren gesetzlichen Regelung zu befürworten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 24. September

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung nicht.

Das Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen vom 11. Juli 1977 setzt voraus, daß das erworbene Objekt vom Erwerber, seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie binnen fünf Jahren mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bewohnt wird. Durch die Anforderungen an die Eigennutzung soll der Erwerb zur Vermietung bestimmter Objekte von der Steuervergünstigung ausgeschlossen werden. Da sich diese Regelung insgesamt gesehen bewährt hat, kann die Bundesregierung im Rahmen des geltenden Grunderwerbsteuerrechts eine Änderung nicht befürworten. Auch der geschilderte Einzelfall gibt hierzu keine Veranlassung, weil dem Vorgehen des Käufers der Kündigungsschutz des Mieters der Eigentumswohnung entgegensteht: die Kündigung des Mietvertrags ist nur zulässig, wenn der Erwerber ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat (§ 564 b Abs. 1, 2 BGB). An diese Voraussetzungen werden von den Gerichten hohe Anforderungen gestellt; insbesondere wird Eigenbedarf in der Regel verneint, wenn der Vermieter anderweitig angemessen untergebracht ist. Außerdem kann der Mieter in Härtefällen der Kündigung widersprechen und eine Fortsetzung des Mietverhältnisses erreichen (§ 556 a BGB). Hiernach dürfte einer willkürlichen Inanspruchnahme der im Gesetz vom 11. Juli 1977 vorgesehenen Grunderwerbsteuerbefreiung hinreichend vorgebeugt sein.

32. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)
- Trifft die Behauptung des Bundesverbands der Lohnsteuerhilfvereine (BDL) annähernd zu, nach der die unter Länderaufsicht stehenden Finanzämter 17 v. H. bis 18 v. H. aller Lohnsteuerbescheide fehlerhaft ausstellen?
33. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)
- Auf welche Hauptursachen ist eine gegebenenfalls auch niedrigere Fehlerquote zurückzuführen, und wird die Bundesregierung gegenüber den Ländern Maßnahmen zur Verringerung fehlerhafter Lohnsteuerbelastungen anregen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 17. September

Ihre Anfrage ist zum Anlaß genommen worden, bei den für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder Angaben darüber zu erbitten, wie hoch der Anteil der Lohnsteuerbescheide ist, die in den jährlich etwa 11,4 Millionen Jahresausgleichsfällen fehlerhaft erteilt werden.

Aus den Angaben der Bundesländer ergibt sich, daß die Behauptung des Bundesverbands der Lohnsteuerhilfevereine, nach der 17 v. H. bis 18 v. H. aller Lohnsteuerbescheide fehlerhaft ausgestellt werden, auch nicht annähernd zutrifft. So sind — je nach Bundesland — nur gegen 1,5 v. H. bis 3,82 v. H. aller Lohnsteuerbescheide Einsprüche eingelegt worden. Diese Einsprüche sind jedoch nicht nur durch Fehler des Finanzamts ausgelöst worden. Zum großen Teil werden in Rechtsbehelfsverfahren nachträglich Unterlagen eingereicht, Erläuterungen gegeben, in Anträgen unterlaufene Irrtümer richtiggestellt oder unterlassene Anträge nachgeholt. Die von den Finanzämtern verursachten fehlerhaften Lohnsteuerbescheide dürften selbst dann noch als sehr gering einzuschätzen sein, wenn man berücksichtigt, daß ein Teil dieser Lohnsteuerbescheide auch außerhalb des förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens berichtigt wird.

Angesichts der geringen Fehlerquote halte ich es nicht für erforderlich, besondere Maßnahmen einzuleiten. Gleichwohl werde ich mich bei den Bundesländern dafür einsetzen, weiterhin alles zu tun, damit im Lohnsteuerbereich die Fehlerquote möglichst niedrig bleibt.

34. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD) Wie würde sich diese Zusatzbelastung für den Bund auf die 8. und 9. Legislaturperiode des Bundestags verteilen?
35. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD) Welche zusätzlichen Einnahmeminderungen bzw. Ausgaben für den Bund würden sich aus den finanzwirksamen Gesetzesinitiativen der unionsregierten Bundesländer bzw. Anträgen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus der 8. Legislaturperiode ergeben, soweit diese über das Belastungsvolumen von Regierungsiniciativen bzw. der Initiativen der Koalitionsfraktionen hinausgingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 12. September

Die finanzwirksamen Gesetzesinitiativen der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und der unionsregierten Bundesländer gingen über das Belastungsvolumen der Gesetzentwürfe von Regierung und Koalition um folgende Beträge hinaus:

8. Legislaturperiode					9. Legislaturperiode		
1977	1978	1979	1980		1981	1982	1983
— Mrd. DM —							
Einnahmen	—	9,0	11,5	16,3	14,8	15,8	16,8
Ausgaben	—			1,0	4,0	3,1	3,1

Zahlenangaben über den bis 1983 geltenden Finanzplan hinaus liegen nicht vor. Forderungen, die nicht in Form von Gesetzentwürfen gestellt wurden, sind hierbei nicht berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

36. Abgeordneter **Wolfram** (Recklinghausen) (SPD) Trifft es zu, daß die Stromgroßverbraucher im Land Nordrhein-Westfalen mit Niedrigpreisen geradezu belohnt werden und Billigstrom für Industrie Energiesparen vereitelt — wie ein Nordrhein-Westfälischer Ministerialbeamter in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung vom 2. August 1980 ausgeführt hat —, und stimmt es, daß der Strom für private Haushalte viermal so teuer ist, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Energiepolitik der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen
vom 10. September**

Die durchschnittlichen Strompreise für Industriebeschäftigte liegen in Nordrhein-Westfalen, in anderen Bundesländern aber auch im Ausland erheblich niedriger als die Tarifpreise z. B. für den Haushaltsbedarf. Maßgebend hierfür ist vor allem die Abnahmestruktur, denn in unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen entstehen auch unterschiedliche Stromversorgungskosten. Neben Leitungskosten spielt insbesondere auch die Ausgestaltung des Abnahmeverhältnisses eine wichtige Rolle, so etwa Unterbrechbarkeit der Stromlieferung oder gleichmäßige Abnahme, Bezug nur in lastschwachen Zeiten – vergleichbar der Nachtspeicherheizung in Haushalten – und Vermeidung von Spitzenlast.

Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie sind die Strompreise in den Branchen von besonderer Bedeutung, in denen wie z. B. in der Aluminiumindustrie oder bei der Chlorproduktion die Stromkosten eine den Rohstoffen vergleichbare Bedeutung haben. Ein entsprechend niedriges Strompreinsniveau kann auf Dauer nur gesichert werden, wenn auch kostengünstiger Strom aus Kernenergie zur Verfügung steht. Gerade die stromintensive Industrie wird Strom nicht verschwenden; der Staat braucht hier nicht noch zusätzlich einzugreifen.

Höhe und Rechtfertigung von Strompreisunterschieden im einzelnen in Nordrhein-Westfalen können nur von den zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes geprüft werden. Die genannten Größenordnungen dürften allerdings in dieser Pauschalität ein schiefes Bild vermitteln.

37. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD) Wie lange waren in den Jahren 1977, 1978 und 1979 die in Betrieb befindlichen einzelnen Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, bzw. wie lange standen sie jeweils still, und wie hoch war die erzeugte Strommenge?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen
vom 10. September**

Als Kenngröße für den Betriebszustand konventioneller Kraftwerke und von Kernkraftwerken wird vor allem das Verhältnis von tatsächlicher zu theoretisch möglicher Stromerzeugung als sogenannte Arbeitsausnutzung herangezogen. In diesen Wert gehen u. a. sämtliche Stillstände mit ein, seien sie geplant wie z. B. der Brennelementwechsel oder ungeplant auf Grund von Störfällen. Ebenso werden z. B. Leistungsreduzierungen auf Grund behördlicher Auflagen berücksichtigt.

Die durchschnittliche Arbeitsausnutzung der deutschen Kernkraftwerke – abgesehen von den Forschungs- und Demonstrationsanlagen – lag im Jahr 1977 bei 71 v. H., 1978 bei 64 v. H. und betrug 1979 57,4 v. H. Die verminderte Arbeitsausnutzung der letzten beiden Jahre ist stark beeinflusst durch langfristige Stillstände von Reaktoren der Siedewasserlinie, insbesondere des Kernkraftwerks Brunsbüttel. Nimmt man allein die Druckwasserreaktoren als die Linie, zu der die Mehrzahl auch der im Bau befindlichen Projekte gehört, ergibt sich eine höhere Arbeitsausnutzung, die in etwa mit der anderer Grundlastkraftwerke (Braunkohle, Laufwasser) vergleichbar ist. Die Stromerzeugung aus Kernenergie betrug 35,1 Mrd. Kilowattstunden in 1977, 35,9 Mrd. Kilowattstunden in 1978 und 42,3 Mrd. Kilowattstunden in 1979. Die trotz der etwas niedrigeren Arbeitsausnutzung höhere Stromerzeugung in 1979 ist insbesondere auf die Inbetriebnahme der Kernkraftwerke Philippsburg und Unterweser zurückzuführen. Zahlen zur Stromerzeugung jedes einzelnen Kernkraftwerks sowie Gründe für Betriebsunterbrechungen und Stillstandszeiten sind ausführlich in der Fachzeitschrift „Atom und Strom“, jeweils Heft 2 der Jahrgänge 1978, 1979, 1980, dargestellt worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

38. Abgeordneter **Ueberhorst** (SPD) Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Obstbauern auf Grund der aktuellen Situation (speziell in Norddeutschland) Finanzhilfen zuzuweisen?

**Antwort des Bundesministers Ertl
vom 5. September**

Die Entwicklung des Reineinkommens in den Obstbaubetrieben war im Wirtschaftsjahr 1978/79 nicht befriedigend. Allerdings war im Wirtschaftsjahr 1977/78 ein sehr gutes Ergebnis zu verzeichnen. Auf Grund der im Obstbau auftretenden Alternanz sind die Betriebe auf die stark schwankenden Einkommensverhältnisse eingestellt und verfügen häufig über mehrere Einkommensquellen. Im Durchschnitt der Betriebe hat die Verschuldung nicht gravierend zugenommen. Der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital liegt bei 15 v. H. Die Bundesregierung sieht daher kein akutes Erfordernis, über die bestehenden Hilfsmaßnahmen hinaus spezielle Finanzhilfen für den Obstbau zur Verfügung zu stellen.

Gegenwärtig können die Obstbauern die im Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm vorgesehene Zinsverbilligung grundsätzlich in allen betrieblichen Bereichen nutzen. Sie sind darüber hinaus an der marktstrukturellen Förderung beteiligt und können zur Sicherung des Mindesteinkommens bei Marktüberschüssen die nach der Marktordnung vorgesehenen Interventionsmittel in Anspruch nehmen. Ein wesentlicher Teil der Ausgaben für die Intervention entfielen auf die norddeutschen Obstbaugebiete. Darüber hinaus steht den Obstbauern das Agrarkreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu einem Vorzugszinssatz zur Verfügung. Außerdem gewähren Bund und Länder auf Einzelantrag für die im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms bereits geförderten Betriebe eine Freistellung ihrer Zins- und Tilgungsraten. Allerdings müssen die Liquiditätsschwierigkeiten im Einzelfall nachgewiesen werden. Weitergehende Maßnahmen der Mitgliedstaaten können nur in besonderen Katastrophenfällen ausnahmsweise von der EG-Kommission genehmigt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind im vorliegenden Falle jedoch nicht gegeben.

Um die insbesondere in Norddeutschland erforderliche Modernisierung der Obstanlagen zusätzlich zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Obstbaus zu fördern, prüft die Bundesregierung zur Zeit die Möglichkeiten der Einbeziehung von Erneuerungspflanzungen von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Allerdings kann der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) nur mit Zustimmung einer entsprechenden Anzahl Bundesländer einen positiven Beschluß fassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung**

39. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den Schwerbehinderten, Früh- und Kleinrentnern, die auf Grund einer fach- oder amtsärztlichen Bescheinigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, angesichts der erheblich gestiegenen Mineralölkosten Vergünstigungen über die Versicherungsanstalten zu gewähren?

**Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs
vom 10. September**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, Schwerbehinderten, Früh- und Kleinrentnern, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, im Hinblick auf die gestiegenen Mineralölkosten Vergünstigungen über die Versicherungsträger zu gewähren.

Dabei ist davon auszugehen, daß es im gegliederten System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland — von Ausnahmen im Bereich der Unfallversicherung abgesehen — nicht Aufgabe der Versicherungsträger ist, allgemeine Hilfen zur gesellschaftlichen Eingliederung und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen. Die von diesem Träger betreuten Versicherten erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation. Ist die Erwerbsfähigkeit nicht wiederherzustellen, wird Rente gewährt. Dadurch werden die Versicherten in aller Regel in die Lage versetzt, die zur weitgehenden gesellschaftlichen Eingliederung anfallenden Kosten selbst aufzubringen.

Zur beruflichen Rehabilitation erbringen die Versicherungsträger auch Hilfen zur Beschaffung und behindertengerechten Ausstattung eines Kraftfahrzeugs, wenn der Behinderte wegen Art oder Schwere seiner Behinderung auf das Fahrzeug angewiesen ist, um seinen Arbeitsplatz zu erreichen. Mit diesen und allen anderen Hilfen sollen dem Behinderten die gleichen Chancen wie einem Nichtbehinderten eingeräumt werden. Er soll entsprechend dem Grundgedanken der Rehabilitation „Hilfe zur Selbsthilfe“ in die Lage versetzt werden, soweit irgend möglich, ein angemessenes Einkommen zu erzielen, aus dem er — wie der Nichtbehinderte — die laufenden Kosten seines Lebensunterhalts selbst bestreiten kann. Der Rahmen der von den Trägern gewährten Leistungen umfaßt daher keine Dauerleistungen wie Hilfen zum laufenden Unterhalt eines Kraftfahrzeugs. Derartige Kosten werden bei der weitgehenden Motorisierung dem allgemeinen Lebensunterhalt zugerechnet, die von einem behinderten ebenso wie von einem nicht-behinderten Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz auch nur mit einem eigenen Kraftfahrzeug erreichen kann, aus dem Arbeitseinkommen zu tragen sind.

Wenn und soweit der Behinderte die Kosten zum laufenden Betrieb des Kraftfahrzeugs, auf das er beruflich oder privat angewiesen ist, nicht aus einem Einkommen aufbringen kann, so können jedoch die Sozialhilfeträger in angemessenem Umfang Hilfe leisten.

Auch auf steuerliche Vergünstigungen möchte ich hinweisen.

Bereits seit dem 1. Juni 1979 sind auf Initiative der Bundesregierung durch das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1979 alle Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, und zwar ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Außerdem wurde für diesen Personenkreis durch eine vorweggenommene Änderung der Lohnsteuerrichtlinien der Kilometersatz ab 1. Juli 1979 von 0,32 DM auf 0,36 DM erhöht.

Schließlich sind die Pauschbeträge für Körperbehinderte nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes durch das Einkommensteuerreformgesetz ab 1975 wesentlich angehoben worden. Die Erhöhung betrug durchschnittlich 45 v. H. der bis dahin gültigen Beträge.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

40. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die gegenwärtig angestrebte Präsenzverminderung bei den Feuerwehren der Bundeswehr sich nicht auf die Betriebs- und Flugsicherheit auf den Flugplätzen negativ auswirken wird, und ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die bei

der Einführung eines „modifizierten Zwei-Schichten-Dienstes“ drohenden Einkommensverluste der Feuerwehrmänner in einem Sozialplan aufgefangen werden, der nicht bereits schon jetzt die zu erwartenden Lohnerhöhungen eines mittelfristigen Zeitraums bindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 8. September**

1. Das modifizierte Zwei-Schichten-System ermöglicht eine Anpassung des Brandschutzdienstes auf Flugplätzen der Bundeswehr an die unterschiedlichen Flugbetriebs- und Platzöffnungszeiten. Die Schichtstärken sind den im Tagesverlauf unterschiedlichen Brandrisiken des Flugbetriebes angepaßt. Die neue Dienstzeitregelung berücksichtigt angemessen die zu erwartenden Brandrisiken unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Personaleinsatzes. Negative Auswirkungen dieser Regelung auf die Betriebs- und Flugsicherheit auf den Flugplätzen sind nicht zu erwarten.

2. Mit Erlaß Bundesverteidigungsministerium – S II 3 – Az. 18-20-12-02 vom 1. August 1980 wurde im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium und Bundesfinanzministerium zur Begegnung sozialer Härten eine außertarifliche, abbaubare Lohnbesitzstandsregelung bekanntgegeben. Danach werden die eintretenden Einkommensverluste in der Weise abgemildert, daß die Betroffenen eine persönliche Zulage erhalten, die sich jährlich vermindert und spätestens nach Ablauf von sechs Jahren nach der Dienstplanänderung entfällt.

Die Verminderung der persönlichen Zulage ist mit der Auszahlung der jährlich auf Grund einer allgemeinen Lohnerhöhung angehobenen Löhne gekoppelt.

Dabei ist sichergestellt, daß den Arbeitnehmern bei einer allgemeinen Lohnerhöhung noch ein Lohnzuwachs verbleibt.

Mit dem neuen modifizierten Zwei-Schichten-System konnte vermieden werden, Personal abzubauen, indem die Mehrarbeitsstunden reduziert wurden. Es entspricht somit dem Gebot einer sparsamen Haushaltsführung und den tatsächlichen Brandschutzbedürfnissen auf den Flugplätzen der Bundeswehr.

41. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung nicht auch einen Widerspruch zwischen der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 14. Mai 1980 auf meine Anfrage über die Offiziersnachwuchslage in der Bundeswehr, „Der Bedarf der Streitkräfte an Offiziersanwärtern aller Laufbahnen kann nahezu vollständig gedeckt werden“ und der eindringlichen Aufforderung durch das Bundesverteidigungsministerium an die Truppe vom 24. Juni 1980 zur Werbung von Offiziersanwärtern, die in der Aussage gipfelt, „Der Bewerberzugang ist 1979 unter eine kritische Grenze abgesunken. Mängel in der Bedarfsdeckung waren die Folge. Dieser Entwicklung muß gezielt gegengesteuert werden.“, und wenn ja, wie erklärt sie diesen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 8. September**

Meine Feststellung, daß der Bedarf der Streitkräfte an Offizieranwärtern nahezu vollständig gedeckt werden könne, bezog sich – wie aus der Anlage ersichtlich war – auf die Gesamtzahlen des in den Jahren 1978 und 1979 eingestellten und übernommenen Offiziersnachwuchses. Danach betrug die Bedarfsdeckungsquote beim Heer in diesen beiden Jahren 99,6 v. H. bzw. 99,2 v. H. Eine hinreichend abgesicherte Aussage über die Bedarfsdeckung im Jahr 1980 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Der Inspekteur des Heeres hingegen nahm die rückläufigen Bewerbungseingänge zum Anlaß, die Kommandeure eindringlich auf die verschiedenen Möglichkeiten der Werbung in der Truppe hinzuweisen. Die in diesem Zusammenhang angesprochenen Mängel in der Bedarfsdeckung des Heeres im Jahr 1979 beziehen sich darauf, daß innerhalb dieser Teilstreitkraft der jährliche Ergänzungsbedarf nicht in allen Truppengattungen gleichermaßen zu annähernd 100 Prozent gedeckt werden konnte. Ein Fehl gab es besonders bei der Technischen Truppe Instandsetzung. Dagegen betrug die Bedarfsdeckungsquote in einigen anderen Truppengattungen über 100 Prozent. Wie schon in den Jahren davor, gab es 1979 nicht genügend Bewerber für ein Studium der technischen Studienfachrichtungen (insbesondere Maschinenbau und Elektrotechnik). Stattdessen bestand ein Überangebot für die Studienfachrichtungen Pädagogik und Wirtschafts- und Organisationswissenschaften.

Aus der Sorge heraus, daß sich dieser Trend fortsetzen könnte, veranlaßte der Inspekteur des Heeres seine Kommandeure, sich mit Nachdruck für die Intensivierung der Werbung in der Truppe einzusetzen, um durch eine möglichst große Anzahl von Bewerbern aus der Truppe den jährlichen Ergänzungsbedarf an Offizieranwärtern nach Truppengattungen, Statuswünschen und Studienfachrichtungen decken zu können.

Unter Berücksichtigung der durchgeführten Werbeaktion ist aus jetziger Sicht damit zu rechnen, daß der Bedarf an Offizieranwärtern 1980 beim Heer insgesamt zu ca. 99 v. H. gedeckt werden kann; allerdings wird auch in diesem Jahr in einzelnen Truppengattungen das durchschnittliche Gesamtergebnis nicht zu erreichen sein.

Zusammenfassend darf ich bemerken, daß ich unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Erläuterungen keinen Widerspruch zwischen den genannten Aussagen zu erkennen vermag.

42. Abgeordneter Dr. Becher (Pullach) (CDU/CSU) Wie hoch beziffert die Bundesregierung unseren durch die sowjetische Aufrüstung notwendig gewordenen zusätzlichen Verteidigungsbeitrag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 8. September

Die Bundesregierung beobachtet mit großer Sorge das Anwachsen der Militärpotentiale in allen Teilen der Welt. Von unmittelbarer Bedeutung für die Sicherheit des Atlantischen Verteidigungsbündnisses ist dabei die Entwicklung des militärischen Kräfteverhältnisses zwischen NATO und Warschauer Pakt. Hier ist festzustellen, daß die Sowjetunion und die mit ihr verbündeten Staaten des Warschauer Pakts ihre Rüstung stetig vorangetrieben haben.

Dieser seit Jahren zu beobachtende kontinuierliche Prozeß sowjetischer Rüstungsanstrengungen und Materialerneuerung für die Streitkräfte ist nur erklärbar mit dem Ziel der sowjetischen Führung, ein Militärpotential zur Verfügung zu haben, das unter allen Bedingungen Sicherheit gewährt und von Fall zu Fall außenpolitische Ziele zu erreichen hilft.

In diesem Zusammenhang wird das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Sowjetunion nicht verkannt. Kontinuität und Umfang der sowjetischen Rüstungsmaßnahmen gehen jedoch nach übereinstimmender Beurteilung im Bündnis seit geraumer Zeit über einen verständlichen Verteidigungsbedarf hinaus. Dies hat im Bündnis das Gefühl einer aktuellen militärischen Herausforderung verstärkt und im Laufe der vergangenen Jahre auch die Bundesregierung bewogen, in Abstimmung mit den Bündnispartnern eine Vielzahl von Maßnahmen in Angriff zu nehmen, die diesem Umstand Rechnung tragen sollen. Hierzu gehören die Entscheidung des Bündnisses, eine Erhöhung der Verteidigungshaushalte um ungefähr real 3 v. H. anzustreben, das Langfristige

Verteidigungsprogramm (LTDP), der Doppelbeschluß über die Modernisierung der nuklearen Mittelstreckenwaffen des Bündnisses bei gleichzeitigem Rüstungskontrollangebot sowie die Verbesserung der Kampfkraft der Bundeswehr durch Zuführung neuen Materials aus multinationaler und nationaler Rüstungsproduktion; alles Maßnahmen, die zum Ziel haben, eine modern ausgerüstete Bundeswehr als unseren militärischen Beitrag zum Bündnis zu erhalten.

43. Abgeordneter **Voigt**
(**Sonthofen**)
(CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sprechers des Bundesverteidigungsministeriums, Kapitän z. S. Dr. Fischer, daß es sich bei den neuen Auszeichnungen für Angehörige der Bundeswehr um „Gebamsel“ handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 8. September

Die Bundesregierung sieht die vom Bundesverteidigungsminister gestifteten Ehrenzeichen als Ausdruck des Danks und als besondere Anerkennung für treue Pflichterfüllung an.

Das hat der Bundesverteidigungsminister in der öffentlichen Präsentation vor der Bundespressekonferenz am 20. August erläutert.

In seinem Schreiben an den Bundesvorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbands vom 25. August hat Bundesminister Dr. Apel die Äußerung des Sprechers des Bundesverteidigungsministeriums, die Sie zitieren, bedauert und als unglücklich bezeichnet.

Zugleich hat er versichert, daß Dr. Fischer selbst diesen in freier Beschreibung der Ehrenzeichen gewählten Ausdruck weder für angemessen noch für klug hält, aber eine Herabsetzung der Ehrenzeichen damit nicht beabsichtigt hat.

44. Abgeordneter **Jäger**
(**Wangen**)
(CDU/CSU) Treffen Pressemeldungen zu, nach denen die Telefonschaltzentrale des Heeresamts der Bundeswehr am 26. März d. J. durch eine spontane Arbeitsniederlegung der dort tätigen und der ÖTV angehörenden Angestellten zeitweilig funktionsunfähig oder in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt war; wann hat der Bundesverteidigungsminister von diesem Vorgang erfahren, und was hat er zur Vermeidung ähnlicher die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdender Vorgänge veranlaßt?
45. Abgeordneter **Jäger**
(**Wangen**)
(CDU/CSU) Treffen Pressemeldungen zu, nach denen sich Bundesverteidigungsminister Dr. Apel weigert, auf Wunsch des Chefs des Heeresamts, Generalleutnant Wenner, die Telefonschaltzentrale des Heeresamts zur Vermeidung von Streiks der dort tätigen Angestellten und damit zur Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland mit Soldaten oder mit Beamten zu besetzen, und welche Gründe sind gegebenenfalls für diese Weigerung des Bundesministers ausschlaggebend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 10. September

Am 26. März 1980 wurde die Führungsfähigkeit des Heeresamts durch eine nicht angemeldete spontane Arbeitsniederlegung der Angestelltengruppe ÖTV in der Telefonschaltzentrale in der Zeit von 8.00 bis ca. 9.20 Uhr eingeschränkt. Der Amtschef des Heeresamts hat diesem Mangel durch den Soforteinsatz verfügbarer Fernmeldesoldaten abgeholfen und diesen Vorfall dem Führungstab des Heeres gemeldet. Seine Meldung ist am 3. April 1980 im Bundesverteidigungsministerium eingegangen.

Da die Arbeitsniederlegung rechtswidrig war, wurde angeordnet, daß die Bezüge der beteiligten Arbeitnehmer für die aus Anlaß der Aktion ausgefallene Arbeitszeit zu kürzen seien und die betreffenden Arbeitnehmer zum Schadenersatz für verursachte Kosten und entstandene Schäden heranzuziehen seien.

Der Amtschef des Herresamts hat gleichzeitig mit seiner Meldung den Antrag gestellt, die Angestelltendienstposten in militärische Dienstposten umzuwandeln oder die Möglichkeit der Umwandlung der Angestelltendienstposten in Beamtendienstposten zu prüfen, um bei ähnlichen Aktionen die volle Arbeitsfähigkeit dieser Telefonzentrale zu gewährleisten.

Der Antrag wurde vom Inspekteur des Heeres mit folgender Begründung abgelehnt:

Lohnabzug und Heranziehung zum Schadenersatz sowie die zu fordernde Information der zivilen Arbeitnehmer im Rahmen der Mitarbeiterführung lassen erwarten, daß sich derartige Vorfälle nicht wiederholen dürften. Vorkehrungen gegen mögliches rechtswidriges Verhalten können nicht in Form von Organisationsmaßnahmen getroffen werden. Der Umfang des militärischen Personals ist begrenzt, deshalb stehen militärische Dienstposten nicht zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

46. Abgeordneter
Dr. Jahn
(Münster)
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang haben die Länder bisher von der Ermächtigung des § 16 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) Gebrauch gemacht, Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf auszuweisen, in denen die Liberalisierungsregeln des Wohnungsbaugesetzes 1980 außer Kraft gesetzt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 10. September**

Bisher haben nur die Länder Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Ermächtigung nach § 16 Abs. 4 des Wohnungsbildungsgesetzes (WoBindG) Gebrauch gemacht.

47. Abgeordneter
Dr. Jahn
(Münster)
(CDU/CSU)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die vom Land Nordrhein-Westfalen erlassene Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 24. Juni 1980, die — teilweise gegen den ausdrücklich erklärten Willen der betroffenen Gemeinden — nahezu alle Städte des Landes zu Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf erklärt, vom Ermächtigungsrahmen des § 16 WoBindG gedeckt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 10. September**

Ob und in welchem Umfang die Länder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der in § 16 Abs. 4 WoBindG gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen, durch Rechtsverordnung „Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ zu bestimmen, steht in deren pflichtgemäßem Ermessen. Nach dem Gesetz ist eine diesbezügliche Beteiligung der Gemeinden nicht vorgesehen.

48. Abgeordneter
Dr. Jahn
(Münster)
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses insbesondere die Auffassung, nach der im Land Nordrhein-Westfalen die Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf bestimmt wurden, daß von einem erhöhten Wohnungsbedarf im Sinne des § 16 WoBindG schon immer dann gesprochen werden kann, wenn die Zahl der Haushalte die Zahl der Wohnungen übersteigt oder eine erhöhte Nachfrage von wohnungssuchenden wohnberechtigten Familien nach verfügbaren Sozialwohnungen besteht, und wenn nein, was kann und wird sie gegen eine solche Auslegung unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 10. September**

Die Bundesregierung ist zur verbindlichen Auslegung des in § 16 Abs. 4 WoBindG verwendeten Begriffs „Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ nicht befugt. Gleichwohl teilt sie die vom Land Nordrhein-Westfalen vertretene Auffassung, daß es für die Gebietsbestimmung sowohl beachtlich ist, ob die Zahl der Haushalte die Zahl der Wohnungen übersteigt (sogenannte Defizitmethode), als auch, ob die Zahl der wohnberechtigten Wohnungssuchenden die Zahl der im letzten Jahr durch Auszug oder Bezugsfertigstellung verfügbaren Sozialwohnungen übersteigt (sogenannte Differenzmethode).

49. Abgeordneter
Dr. Jahn
(Münster)
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß das Wohnungsbauänderungsgesetz gerade in dem Land unterlaufen wird, das es zu Beginn dieser Legislaturperiode mit dem ausdrücklich erklärten Ziel auf den gesetzgeberischen Weg gebracht hat, mit der vorgeschlagenen „Auflockerung der Bindungen dazu beizutragen, den Bestand der Sozialwohnungen allmählich in marktwirtschaftliche Verhältnisse zu überführen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 10. September**

Die Zielsetzungen des Wohnungsbauänderungsgesetzes haben sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wesentlich verändert. Maßstab für die Beurteilung kann nur das tatsächlich zustandegekommene Gesetz sein.

Die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Ausschöpfung einer gesetzlichen Ermächtigung durch eine Landesregierung kann ihrem Wesen nach kein Unterlaufen des Gesetzes bedeuten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

50. Abgeordneter
Ueberhorst
(SPD)
- Trifft es zu, daß sich die Bundesregierung dafür ausspricht, die nordrhein-westfälischen Steinkohlekraftwerke bei der Stromerzeugung im Grundlastbereich durch Kernkraftwerke zu ersetzen, wie es der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie in der Westdeutschen Allgemeinen gefordert hat?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff
vom 8. September**

Ihre Frage geht davon aus, daß die Bundesregierung auf dem Gebiet des Baus von Kraftwerken in den einzelnen Lastbereichen eine eigene Zuständigkeit hat. Diese Zuständigkeit liegt jedoch ausschließlich bei den Bundesländern. Im übrigen verweise ich auf die Erklärungen der Bundesregierung zur Energiepolitik, insbesondere die Zweite Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung, die Erklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag vom 4. Juli 1979 und die Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 7. November 1979 (Drucksache 8/3331).

Bonn, den 25. September 1980

